

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Neuz Nesterer Linie.

N^o 12. |

(Ausgegeben am 30. September 1905).

28. Regierungs-Berordnung

vom 28. September 1905,

die Ausführung des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen betreffend.

Mit Höchster im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten erteilter Genehmigung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten-Regenten wird auf Grund des § 2 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen (R.-G.-Bl. 1884, S. 61) hiermit folgendes verordnet:

§ 1.

Wer Sprengstoffe herzustellen, zu vertreiben, in Besitz zu nehmen oder aus dem Auslande einzuführen beabsichtigt, hat dazu vor Ausführung dieser Absicht die — nach § 4 des gedachten Reichsgesetzes nur widerruflich zu erteilende — Genehmigung des Landratsamtes einzuholen.

Die Genehmigung ist schriftlich nachzuweisen. In dem Gesuche sind die Namen und Sorten der Sprengstoffe, die größte Gewichtsmenge Sprengstoff, die gleichzeitig gelagert oder verwendet werden soll und der Ort anzugeben, wo die Herstellung, Lagerung oder Verwendung stattfinden soll.

Dem Landratsamte steht auch der Widerruf der Genehmigung zu.